

4. Marktüberwachungs- und Kontrollsystem

Leichterstein hat ein Marktüberwachungs- und Kontrollsystem zu schaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Einigungssystem von Waren gemäss EWR-Recht über die offene Grenze zur Schweiz in das übrige schweizerische Zollgebiet, das gegen das schweizerische Recht verstoßt, unterbunden werden kann. (Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung von 1994 zum Zollvertrag). Das technostatische Marktüberwachungs- und Kontrollsystem erfasst alle Waren, die gemäss EWR-Recht im Fürstentum frei zirkulieren können, die aber die Voraussetzungen für ein Verbleiben in der Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen. Die betroffenen Warengruppen sind in einer Tabelle in Anhang I zur Vereinbarung von 1994 aufgeführt. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat die Einführen nach Leichterstein dem leichtensteinischen Amt für Zollwesen zu melden, das je nach Merkmal (Art. 4 Abs. 1) Untertriebe, Monopolen, Zulassungsanforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, Einfuhrverbot in die Schweiz) ein entsprechendes Massnahmen zu ergreifen hat. Zur Verbindung anzufertigen Importe hat Leichterstein Strafmaßnahmen vorzusehen.

5. Gemischte Kommission

Das gute Funktionieren der Vereinbarung wird durch eine aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzte Gemischte Kommission sichergestellt, die im gegenseitigen Einvernehmen handelt. Die Kommission kann Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse fassen. Sie hat ferner die Kompetenz, Änderungen der Vereinbarung zu empfehlen und Modifikationen der Anhänge zu beschließen.

6. Schutzklausel

Art. 4 Abs. 2 und 3 der Ergänzungsvereinbarung zum Zollvertrag enthält nach dem Vorbild des Freihandelsabkommens (Art. 28 f.) und des EWR-Abkommens (Art. 112 ff.) eine Schutzklausel. Gemäss dieser Vorchrift behalten sich die Schweiz und